



Justizkommission
Commission de justice

Unvereinbarkeiten für Mitglieder der kantonalen richterlichen Behörden und der Staatsanwaltschaft

Nach Artikel 68 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 2 KV¹ darf ein Mitglied einer kantonalen richterlichen Behörde oder der Staatsanwaltschaft nicht gleichzeitig dem Grossen Rat, dem Regierungsrat oder der zentralen oder dezentralen kantonalen Verwaltung angehören. Dazu gehören sämtliche Personen mit einer richterlichen Funktion (vgl. Art. 20 GSOG²). Die Unvereinbarkeit gilt insbesondere unabhängig davon, ob eine solche Funktion im Haupt- oder im Nebenamt ausgeübt wird. Die Massstäbe einer Unvereinbarkeit bei Mitgliedern einer kantonalen richterlichen Behörde werden im Lichte der Unabhängigkeit streng angewendet.

Die nachfolgende Übersicht soll eine Hilfestellung geben, in welchen eine Unvereinbarkeit zur richterlichen Tätigkeit gegeben ist. In Zweifelsfällen ist die Justizkommission zu kontaktieren.

Zur **kantonalen Verwaltung** im Sinne von Artikel 68 Absatz 2 KV werden *namentlich* folgende Personengruppen gezählt:

- Personal der *Zentralverwaltung* (Sieben Direktionen und die Staatskanzlei sowie die ihnen unterstellten Ämter, Abteilungen und Dienststellen [Art. 25 OrG³])
- Personal der *zentralen und dezentralen kantonalen Verwaltung bzw. Bezirksverwaltung* (Verwaltungsregionen und Verwaltungskreise [Art. 39a OrG]; insbesondere z.B. Angestellte des Handelsregisteramts sowie der Regierungsstatthalter-, Grundbuch-, Betreuung- und Konkursämter)
- Personal von Institutionen, welche *von Gesetzes wegen* einer Direktion oder einem Amt hierarchisch unterstellt sind und ihre Aufgaben *weisungsgebunden* erfüllen (sog. „Zweigstellen“ der Zentralverwaltung). Diese hierarchische Unterstellung kann sich aus der Organisationsgesetzgebung oder etwa auch aus der Personalgesetzgebung ergeben.

¹ Verfassung des Kantons Bern vom 06. Juni 1993 (KV; BSG 101.1)

² Gesetz über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft vom 11. Juni 2009 (GSOG; BSG 161.1)

³ Gesetz über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (Organisationsgesetz, OrG; BSG 152.01)